

Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß Zahlungsverbindlichkeiten ebenfalls in den neuen Goldmünzen eingegangen und auch ohne vorgängige Vereinbarung in Gold erfüllt werden können, wenn Zahler und Empfänger sich über deren Annahme vereinigen können.

Die Deputation hat daher in der Verordnung vom 19. Mai 1857 irgend eine Bestimmung nicht gefunden, welche den Interessen des Landes und seiner Angehörigen entgegen sein könnte, und da sie inhalts jener Verträge, welche solche hervorrief, auch anzuerkennen hat, daß deren Erlaß auf Grund §. 88 der Verfassungsurkunde ein vollkommen gerechtfertigter war, so empfiehlt sie der geehrten Kammer:

„zu der unter C. ersichtlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Mai 1857, nach §. 88 der Verfassungsurkunde nachträglich ihre Genehmigung zu ertheilen,“
wie solche bereits in der jenseitigen Kammer erfolgt ist.

(Königlicher Commissar Dr. Hübel tritt in den Saal.)

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Emrich: Ich bin mit Dem, was von dem Referenten unsrer geehrten zweiten Deputation vorgetragen worden ist, vollkommen einverstanden und beabsichtige nicht etwas gegen den Bericht selbst vorzubringen, ich erlaube mir aber eine Anfrage an den Herrn Regierungskommissar und zwar dahin gehend. Auf Seite 360 im Münzvertrage ist gesagt:

„Bereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden;“

und dann im Artikel 21 unter b ist gesagt:

„die Bestimmung eines Kassencourses darf fernerhin nur für die Bereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen,“

und unter c ist gesagt, unter welchen Modificationen die Bekanntmachung dieses Courses geschehen soll. Wie Ihnen erinnerlich sein wird, habe ich bei einem frühern Landtage einen Antrag an die hohe Staatsregierung dahin gerichtet, einen festen Kassencours für unsre sächsischen „Augustd'ors“ einzuführen, doch damals wurde mir von der Finanzdeputation entgegnet, daß der Staat dann zu viele Nachtheile dadurch erfahren würde, weil das Gold möglicherweise bald einen geringern Werth gegenüber der Silberwährung annehmen würde. Louisd'ors standen damals, wenn ich mich recht entsinne, $8\frac{1}{4}$ Procent, sie sind seitdem auf 10 gegangen und stehen augenblicklich $9\frac{1}{4}$ Procent, es ist also die Befürchtung, die damals der Referent aussprach, nicht in Erfüllung gegangen, wie oben die Thatsache beweist. Es ist in der neuern Zeit gesagt worden, daß ein Kassencours für Louisd'ors ferner nicht mehr bestehen solle und ich bescheide mich dessen sehr gern. Daß aber ein Kassencours für die Bereinsgoldmünzen noch nicht ausgeworfen ist, das ist mir

unlieb und ich wollte deshalb den königlichen Herrn Commissar fragen, weshalb dies noch nicht geschehen ist. Die Anfrage ist deshalb namentlich bei mir hervorgerufen worden, weil in den verschiedenen deutschen Staaten die ausländischen Kassenscheine auch einen verschiedenen Cours haben. Wir ersehen aus dem Leipziger Courszettel, daß ausländische, in Sachsen zugelassene Regierungsscheine mit $98\frac{1}{4}$ in Leipzig notirt sind, also in Sachsen gesetzlich zugelassene ausländische Regierungsscheine $1\frac{1}{4}$ Procent Verlust bringen. Nun nehme ich an, es wollte Jemand eine größere Reise in Deutschland machen und hat nichts Anderes, wie seine Regierungsscheine; er kommt in den nächsten Staat, da heißt es, ich nehme Deine Kassenscheine nicht, Du mußt hierländische haben; das ist aber nicht immer möglich, wenn man in das Land auf der Eisenbahn eintritt, hat man nicht immer Gelegenheit, Papiergeld einzuwechseln, was in dem Lande gilt, man ist nur kurze Zeit dort und kommt durch die Eisenbahn wieder in ein anderes Land. Wenn man also für die neuen Vereinsgoldmünzen einen Kassencours festsetzte, wie sie wenigstens bei Postanstalten und bei den Staatseisenbahnen anzunehmen wären, dann wäre jeder Deutsche sicher, daß er mit deutschem Gelde auch durch Deutschland reisen könnte. Jetzt ist das aber nicht möglich, denn mit deutschem Papiergelde kommt man nicht einmal über die sächsische Grenze; wenn man auf die nächste preussische Station kommt, wird man mit dem sächsischen Papiergelde zurückgewiesen, wie in Sachsen mit dem preussischen, und wenn man eine größere Reise machen will, kann man unmöglich soviel Silbergeld bei sich führen, als man überhaupt Geld zur Reise bedarf. Aus diesem Grunde wollte ich mir die Anfrage erlauben, warum es unsrer hohen Staatsregierung nicht beliebt hat, einen Kassencours für die Vereinsgoldmünze, die doch nun einmal existirt und in Sachsen geprägt ist, für die Postanstalten und Staatseisenbahnen festzustellen, damit der Name Vereinsmünze auch eine Wahrheit werde.

Königlicher Commissar Frhr. v. Weissenbach: Es ist im Allgemeinen nicht die Absicht, den Kassencours jetzt einzuführen. Es wird das Bedürfnis dazu wohl auch nicht empfunden werden, da bei uns die Silberwährung vorherrschend ist. Dies schließt aber nicht aus, daß in einzelnen Verwaltungszweigen die Goldmünzen nach einem bestimmten Tarifwerthe zugelassen werden. Diese Annahme wird bei jeder Verwaltung auf speciellen Erwägungen zu beruhen haben, ist aber nicht Das, was man im Sinne des Münzvertrags unter Kassencours hat verstehen wollen, indem man bei letzterm hauptsächlich den Fall ins Auge zu fassen gehabt, wo für Zahlungen an Staatskassen im Allgemeinen, namentlich auch rücksichtlich der Steuern und Abgaben den Goldmünzen ein fester Werth für Silbercourant eingeräumt werden soll.

Abg. Meinert: In demselben Sinne, wie der Vor-